



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0327/2020		Datum: 04.09.2020			
Dezernat 1					
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:			
Betreff: Baumschutzsatzung					
Gremienweg:					
01.12.2020	Werkausschuss "Grünflächen- und Bestattungswesen"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Enthaltungen		Gegenstimmen	
10.11.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Enthaltungen		Gegenstimmen	
29.09.2020	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Unterrichtung:

Die Verwaltung steht einer Baumschutzsatzung für Koblenz positiv und befürwortend gegenüber. Aktuell erarbeiten die betr. Stellen einen Satzungsentwurf.

Begründung:

1. Historie

Mit Antrag AT/0095/2020 vom 22.5.2020 hat die GRÜNEN Ratsfraktion die Verwaltung beauftragt, eine Baumschutzsatzung zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. In der Sitzung vom 2.7.2020 wurde dieser Antrag zu vorbereitenden Beratung in den Werkausschuss Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen, den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität und den Umweltausschuss verwiesen.

2. Fachliche Bewertung

Baumschutz ist in Großstädten und in Ballungsgebieten notwendig, um die Umweltbelastungen zu vermindern, saubere Luft zu schaffen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern. Der Deutsche Städtetag weist in seinem Schreiben zur Musterbaumschutzsatzung bereits 2012 darauf hin, dass „bei den aktuellen Bemühungen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels und zur Erhaltung der Biodiversität gerade das Siedlungsgrün unverzichtbar und damit besonders schutzwürdig ist. Nach § 14 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) können Gemeinden durch Satzung den Schutz von wirtschaftlich nicht genutzten Bäumen regeln. Schutzgegenstand einer Baumschutzsatzung kann das gesamte Gemeindegebiet oder ein Teil des Gemeindegebiets sein, auf dem wirtschaftlich nicht genutzte Bäume und Grünbestände stehen. Ausgeschlossen von einer Unterschutzstellung sind damit Waldflächen sowie landwirtschaftliche Flächen mit in Nutzung befindlichen Obstplantagen, da es sich in beiden Fällen regelmäßig um wirtschaftlich genutzte Bäume handelt. Der Schutzzweck einer Baumschutzsatzung wird nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hinreichend deutlich beschrieben, wenn bestimmt wird, dass die Satzung die Bestandhaltung der Bäume bezweckt. Denn die Bestandhaltung dient regelmäßig dem Schutz des Ortsbilds, der Abwehr schädlicher Einwirkungen, der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und der Schaffung von Ruhe- und Erholungsbereichen. Das Verbot, das ein Beseitigen von Bäumen bestimmter Größe erlaubnispflichtig macht,

stellt eine Konkretisierung der Sozialbindung des Eigentums und keine entschädigungspflichtige Enteignung dar. Erst wenn sich im Einzelfall eine besondere Härte oder eine Gefährdung für die Substanz des Eigentums ergibt, kann die Grenze der Sozialpflichtigkeit überschritten sein. Dafür weisen die Baumschutzregelungen Ausnahmen und Befreiungstatbestände auf. Dadurch können die den jeweiligen Eigentümer treffenden Belastungen individuell berücksichtigt und abgemildert werden. Aus der Sicht der Verwaltung ist eine Baumschutzsatzung für das Stadtgebiet Koblenz sinnvoll. Zahlreiche Beispiele aus der Vergangenheit machen deutlich, dass ein effektiver Baumschutz durch die aktuelle Rechtslage nicht gegeben ist. So kommt die Eingriffsregelung nach Rechtsprechung im Innenbereich in der Regel nicht zur Anwendung. Die Vorschriften der Eingriffsregelung greifen für Baumbestände im klimatisch besonders belasteten bebauten Bereich in der Regel nicht. Aufgrund dessen wurden in den vergangenen Jahren sehr viele Einzelbäume ohne Durchführung von Ersatzpflanzungen gefällt.

3. Erforderliche Personalressourcen

Die Bearbeitung von Ausnahmeanträgen in Bezug auf die Baumschutzsatzung erfordert vermehrten Personaleinsatz (Beratung Antragsteller, Ortsbesichtigung, Fertigung Bescheid, Bearbeitung von Widerspruchsverfahren, Abnahme von Ersatzpflanzungen, Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Verstößen gegen die Vorgaben der Baumschutzsatzung). Aufgrund der vorliegenden Erfahrungen muss von einer ganzen Stelle ausgegangen werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Der Schutz der Bäume wirkt sich gerade in dicht besiedelten Stadtbereichen positiv auf die Absorbierung von CO₂-Belastungen aus.